



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.bs.ch/regierungsrat

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per Mail an:
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Basel, 10. Februar 2026

Regierungsratsbeschluss vom 10. Februar 2026

Genehmigung der Änderung zum Vertrag über die Energiecharta; Vernehmlassung; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. November 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen für die Genehmigung der Änderung zum Vertrag über die Energiecharta zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Grundlage für die vorliegende Änderungen zum Vertrag über die Energiecharta (Energy Charter Treaty ECT) ist ein Mandat der Energiecharta-Konferenz aus dem Jahr 2020 zur Modernisierung des ECT. Neu enthält der Vertrag insbesondere einen «Flexibilitätsmechanismus», der es den Vertragsparteien ermöglicht, Investitionen in fossile Brennstoffe in ihrem Hoheitsgebiet vom Schutz auszuschliessen.

Trotz dieses neuen Mechanismus' beschlossen Deutschland, Frankreich, das Vereinigte Königreich, Spanien, die Niederlande, Polen, Slowenien, Luxemburg, Portugal, Dänemark, Norwegen und die EU, aus dem ECT auszutreten. Sie erachteten das Verhandlungsresultat als ungenügend und kritisieren den ECT insbesondere für die Vielzahl von intra-EU-Verfahren, Mängel in Bezug auf die Nachhaltigkeit und das Fehlen eines multilateralen Investitionsschiedsgerichts. Dadurch werde eine Klimapolitik in Übereinstimmung mit dem Pariser Klimaabkommen erschwert oder verlangsamt. Für Länder, die austreten, gilt die so genannte Verfallsklausel, die Klagen über einen Zeitraum von 20 Jahren nach dem Austritt möglich macht.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt begrüßt zwar die neu vorgesehene Berücksichtigung von Aspekten wie Nachhaltigkeit, der globalen Klimaziele oder den Einbezug neuer Technologien wie Wasserstoff.

Dass Investitionen in fossile Energien im Vertrag aber auch nach der Revision möglich bleiben sollen, widerspricht dem von den basel-städtischen Stimmberchtigten im November 2022 beschlossenen Netto Null-Ziel 2037 und der damit in der Kantonsverfassung verankerten Klimarechtigkeit. Aus diesem Grund lehnt der Regierungsrat die Vorlage ab.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Amt für Umwelt und Energie, Harald Hikel (harald.hikel@bs.ch, Tel. 061 267 08 04) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin